

№ XX. Gesetz

vom 23. März 1913,

betreffend die Feststellung des Prozentsatzes für die während der Finanzperiode 1912 bis 1914 zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der durch das Gesetz vom 19. Januar 1872 (Ges.-S. S. 74) festgestellte und seitdem für jede Finanzperiode gesetzlich befallene Prozentsatz für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, nämlich acht vom Hundert des kleineren Trags der steuerpflichtigen Liegenschaften und vier vom Hundert des Nutzungswerts der steuerpflichtigen Gebäude, bleibt auch für die Finanzperiode 1912 bis 1914 bestehen.

Es sollen jedoch 25% dieser Steuer für die Finanzperiode außer Hebung bleiben.

§ 2.

Unser Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 23. März 1913.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Redt.